

Tarifvereinbarung Nr. 2834

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende der Erfurter Bahn GmbH, die am 01. Juni 2010 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7.
 - (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für den im Monat Juni 2010 vollbeschäftigten Arbeitnehmer 156,00 EURO,
 - b) für den im Monat Juni 2010 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 156,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat Juni 2010 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
 - c) für Auszubildende 50 €.
- Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Juni.
- (3) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat Juni 2010 ausgezahlt.
 - (4) Die Erholungsbeihilfe darf nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer bzw. Auszubildende hat auf Verlangen der Erfurter Bahn schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
 - (5) Die Erfurter Bahn trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
 - (6) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
 - (7) Ist die Erholungsbeihilfe gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer bzw. dem Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende der Erfurter Bahn GmbH, die am 01. Juni 2011 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für den im Monat Juni 2011 vollbeschäftigten Arbeitnehmer 156,00 EURO,
 - b) für den im Monat Juni 2011 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 156,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat Juni 2011 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
 - c) für Auszubildende 50 €.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Juni.
- (3) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat Juni 2011 ausgezahlt.
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer bzw. Auszubildende hat auf Verlangen der Erfurter Bahn schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Die Erfurter Bahn trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (6) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (7) Ist die Erholungsbeihilfe gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer bzw. dem Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

§ 3

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Betriebsvereinbarung vom 18.3.2010 wegen des Abschlusses dieser Tarifvereinbarung ohne Nachwirkung automatisch endet. Soweit auf Grund der genannten Betriebsvereinbarung im Juni 2010 eine Erholungsbeihilfe geleistet wurde, gilt dies als Zahlung zur Erfüllung des Anspruchs, der sich aus § 1 dieser Tarifvereinbarung ergibt.

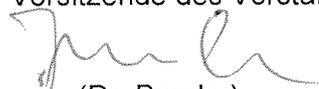
§ 4

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. März 2010 in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 2010

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Bender)

Tarifgemeinschaft
TRANSNET/GDBA (TG)

Vorstand

